



Satzung des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel e.V. in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010

Präambel

Die folgende Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name - Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen: **TuS "Eintracht 1900" Heinrichsthal-Wehrstapel e. V.**

(2)

Sitz des Vereins ist Heinrichsthal-Wehrstapel. Er ist seit 11.04.1967 in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsregisternummer ist 50535 beim Amtsgericht Arnberg.

(3)

Der Verein ist aus der Fusion des 1900 gegründeten BC Ruhrtal und dem Turn- und Feuerwehrverein Eintracht Wehrstapel 1906 hervorgegangen und betrachtet sich als deren Rechtsnachfolger.

§ 2 Grundsätze

(1)

Der Verein ist in seiner Arbeit, von den Gegebenheiten des Lebens ausgehend, auf die Zukunft gerichtet.

(2)

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

(1)

dafür einzutreten, dass allen in Heinrichsthal-Wehrstapel Wohnenden sowie allen Interessierten die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport (Leibesübungen) zu betreiben.

(2)
den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.

(3)
den Sport auch gegenüber der Stadt Meschede und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 4 Aufgaben

(1)
Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie

- Sport für alle, Breiten- und Leistungssport
- Mitarbeiter
- Förderung der Jugendpflege
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Sportstättenbau
- Unterstützung des Stadtsportverbandes Meschede bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben und
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2)
Hauptaufgabe des Vereins ist es, durch Leibeserziehung zur körperlichen und damit auch zur geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1)
Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung und die als Anlage hierzu erlassene "Vereinsjugendordnung".

(2)
Rechtsgrundlage sind auch die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten "Finanz- und Beitragsordnungen". Der geschäftsführende Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, solche Ordnungen allgemeinverbindlich aufzustellen.

(3)
Rechtsgrundlage sind außerdem auch die von der Generalversammlung, dem Gesamtvorstand sowie die vom Vorstand im Sinne des BGB gefassten Beschlüsse.
Die Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie gelten als verbindlich für den gesamten Verein.

(4)
Rechtsgrundlagen sind auch die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände der einzelnen Abteilungen.

(5)
Die Satzung ist jedem neuen Mitglied auf seinen Wunsch vorzulegen, jedoch gilt sie durch Vorlage beim Registergericht als jedem Vereinsmitglied bekannt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Sie ist weder rassistisch noch religiös oder politisch gebunden.

(2)
Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

(3)

Der Verein besteht aus Kindern, Schülern, Jugendlichen, aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(4)

Als "Ehrenmitglied" wird ein Mitglied bezeichnet, das mit allen Rechten des gewöhnlichen Mitgliedes ausgestattet ist und durch die Generalversammlung wegen besonderer Leistungen oder Verdienste hierzu ernannt worden ist.

(5)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

(6)

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist
- Ausschluss, der von der Generalversammlung mit Mehrheit zu beschließen ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss jedoch die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung gegeben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Verstößen gegen die Sportordnung
- Nichtbefolgen der Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten
- unehrenhaftem und/oder vereinschädigendem Verhalten und
- Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

Der Vorstand ist berechtigt, schon vor der Generalversammlung bei Vorliegen der aufgeführten Gründe einen vorläufigen Ausschluss anzuordnen.

(7)

Erfolgt der Austritt bzw. Ausschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

(8)

Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Verbänden seiner Abteilungen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

(9)

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört.

(10)

Der Verein ehrt seine Mitglieder in angemessener Form

- bei 25-jähriger ununterbrochener aktiver Tätigkeit im Verein als Sportler und/oder Vorstandsmitglied oder passiver Mitgliedschaft
- bei 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
- bei 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
- wegen besonderer Verdienste nach Vorstandsbeschluss.

§ 7 Beiträge

(1)

Die Beiträge werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.

(2)

Die Höhe der Beiträge hat der Verein dem Registergericht mitzuteilen; die Mitglieder können dort die jeweilige Beitragshöhe einsehen. Die Beitragshöhe gilt nicht als Teil der Satzung.

(3)

Der Verein kann bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

(4)
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(5)
Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Jahresbeitrag sofort fällig.

(6)
Alles Weitere kann in einer "Beitragsordnung" geregelt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung und
- (2) der Vorstand (geschäftsführender- und Gesamtvorstand)

§ 9 Generalversammlung

(1)
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2)
Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

(3)
Einmal jährlich hat eine ordentliche Generalversammlung - möglichst im ersten Quartal des Jahres - stattzufinden.

(4)
Außerordentliche Generalversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit und müssen im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

(5)
Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, zu erfolgen und ist 14 Tage vorher durch Aushang in den Aushängekästen und durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse bekanntzugeben.

(6)
Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einzureichen.

(7)
In der Generalversammlung dürfen nur vorher bekanntgegebene Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden.

(8)
Alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.

(9)
Die Generalversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl, mit Ausnahme der Bestimmungen § 15 Abs. 2.

(10)
Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Kassenprüfberichte
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Bestätigung der Vertreter der Abteilungen im Gesamtvorstand

- Bestätigung der Abteilungsvorstände
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Fähnrichs und seiner beiden Begleiter
- Entscheidung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Entscheidung über "Verschiedenes"

(11)

Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- stellvertretendem Geschäftsführer
- Hauptkassierer
- stellvertretendem Hauptkassierer
- Sozialwart
- Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter
- Fähnrich und zwei Begleitern sowie
- je zwei Vertretern jeder Abteilung.

(2)

Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Hinblick auf den Vereinsjugendausschuss können Ausnahmen zugelassen werden.

(3)

Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres aus ihrem Amt aus, so erfolgt bis zur nächsten Generalversammlung stellvertretende Besetzung durch den Vorstand.

Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Dem davon betroffenen Vorstandsmitglied muss jedoch die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung gegeben werden.

(4)

Vorstand im Sinne des BGB ist der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer
- stellvertretende Geschäftsführer
- Hauptkassierer
- stellvertretende Hauptkassierer und
- Sozialwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins genügen die Unterschriften von jeweils zwei Personen des vorgenannten Personenkreises.

(5)

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der anderen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer und der stellvertretende Hauptkassierer sowie
 - der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer, der Geschäftsführer und der Sozialwart
- werden jeweils im Wechsel gewählt.

(6)

Der Vorstand im Sinne des BGB führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sonstigen Geschäfte des Vereins selbständig und erfüllt im Zusammenwirken mit den anderen Vorstandsmitgliedern und den Abteilungen die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes sowie seiner eigenen.

(7)

Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie jede beschlossene Satzungsänderung bzw. -ergänzung sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen.

Da der Vorstand im Sinne des BGB aus mehreren Personen besteht, ist die Anmeldung dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vorzunehmen.

Vorstandsänderungen sind unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls, Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen unter Vorlage der Urschrift und einer Abschrift des Protokolls anzumelden.

Bei Wiederwahl genügt eine schriftliche Anzeige zu den Akten des Registergerichtes unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls der Generalversammlung.

(8)

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(9)

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ruft die Gesamtvorstandssitzungen ein. Sie sollen einmal im Quartal stattfinden. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Vertreter, geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(10)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(11)

Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1)

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Das Vereinsvermögen wird von der Hauptkasse verwaltet.

Alle

- Jahresbeiträge
- Zuwendungen der Kommunen
- Zuwendungen von Sponsoren
- Zuwendungen von Werbepartnern und fördernden Mitgliedern
- Zuwendungen von Sportverbänden u. ä. m.
- Einnahmen aus Veranstaltungen jeglicher Art

fließen der Hauptkasse zu.

(3)

Zur Entlastung der Hauptkasse führen die einzelnen Abteilungen Kassen. Zu diesem Zweck erhalten die Abteilungen ein eigenes Budget. Die Höhe des jeweiligen Budgets wird zwischen geschäftsführendem Vorstand und dem Abteilungsvorstand jährlich festgelegt. Die den Abteilungen zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für rein sportliche Zwecke Verwendung finden.

Quartalsweise, d. h., in der ersten Woche des folgenden Quartals, nimmt der Abteilungskassierer eine Abrechnung mit dem Hauptkassierer vor. Die Kassenführung wird dazu durch entsprechende Ein- oder Ausgabebelege nachgewiesen. Der Nachweis evtl. geführter Nebenkassen und zwar Nebenkassen jeglicher Art ist ebenfalls zu erbringen.

(4)

Vor jeder Generalversammlung hat eine Prüfung der Hauptkasse durch die gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

(5)

Die Beschäftigung von Übungsleitern und Trainern in den Abteilungen gegen Entgelt kann nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Die Honorierung hat die Abteilung sicherzustellen.

(6)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Beschluss ist in die Finanzordnung aufzunehmen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

(7)

Sofern nicht der geschäftsführende Vorstand in einzelnen Fällen ausdrücklich anders beschließt, dürfen

- Spendenaufrufe (insbesondere Geld- und Sachspenden)
- Anträge auf Zuschüsse jeglicher Art
- öffentliche Veranstaltungen
- Verlosungen u. ä. m.

nur vom Gesamtverein durchgeführt werden.

(8)

Einnahmen aus rein sportlichen Veranstaltungen fließen den Kassen der veranstaltenden Abteilungen zu, die jedoch auch die Kosten dieser Veranstaltungen zu tragen haben.

(9)

Jeder Abteilung soll es erlaubt sein, Sonderbeiträge für aktive Mitglieder ihrer Abteilung zu erheben, jedoch unter Berücksichtigung aller sozialen Belange. Die Erhebung von Sonderbeiträgen von passiven Mitgliedern der Abteilung ist ebenfalls gestattet. Diese Sonderbeiträge, deren Höhe vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden muss, fließen direkt den Abteilungskassen zu.

(10)

Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben, die im Einzelfall € 4.000,- nicht übersteigen, selbständig entscheiden. Über Ausgaben, die im Einzelfall zwischen € 4.001,- und € 6.000,- liegen, kann der Gesamtvorstand entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Zur Aufnahme eines Darlehens, das den Betrag von € 3.000,- übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

(11)

Alles Weitere kann in einer "Finanzordnung", durch Beschlüsse der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes geregelt werden.

§ 12 Abteilungen

(1)

Der Verein unterhält folgende Abteilungen:

- Jugendbreitensport
- Seniorenbreitensport
- Fußball
- Tennis

(2)

Die Bildung weiterer Abteilungen ist zulässig. Es bedarf hierzu aber der besonderen Genehmigung des Vorstandes und der Generalversammlung.

(3)
Jede Abteilung hat auf ihrer jährlichen Hauptversammlung, die 2-4 Wochen vor der Generalversammlung stattfinden soll, einen Vorstand zu wählen, der mindestens aus zwei Personen (Abteilungsleiter, Kassierer) bestehen soll. Weitere Besetzungen, aber auch Doppelbesetzungen, sind möglich und erlaubt.

(4)
Die Amtszeit des Abteilungsvorstandes beträgt bis zu zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5)
Hat eine Abteilung bis zur Generalversammlung keinen funktionsfähigen Vorstand gewählt, so kann die Generalversammlung kommissarisch einen Abteilungsvorstand einsetzen.

(6)
In der Hauptversammlung haben nur aktive Sportler und passive Mitglieder der jeweiligen Abteilung Stimmrecht.

(7)
Jede Abteilung ist berechtigt, sich selbst Ordnungen zu geben. Diese Ordnungen können jedoch Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins bzw. der übergeordneten Verbände nicht außer Kraft setzen. Daher bedürfen die Ordnungen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

(8)
Die Abteilungen dürfen Geschäfte der laufenden Verwaltung abschließen. Jedoch ist die Aufnahme eines Darlehens durch einzelne Abteilungen unzulässig. Schuldverschreibungen sind ebenfalls nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Abteilungsvorstand persönlich. Darüber hinaus bedarf der Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen der Genehmigung des Vorstandes. Wiederkehrende Leistungen entstehen zum Beispiel

- beim Abschluss von Trainerverträgen
- bei Verträgen mit Sponsoren, Werbepartnern und fördernden Mitgliedern
- bei Verträgen mit Verbänden
- u. ä. m.

(9)
In Fällen von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen den einzelnen Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand rechtskräftig.

(10)
Sämtliche Kinder und Jugendliche aller Abteilungen bilden zum Zweck ihrer Selbstverwaltung einen Vereinsjugendausschuss (Vereinsjugendvorstand). Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung erlassenen "Vereinsjugendordnung".

§ 13 Abstimmung und Wahlen

(1)
Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2)
Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen, Beitragsfestsetzungen gemäß § 7 Abs. 1 sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3)
Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.

(4)
Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie sich vorher bereiterklärt haben, das Amt anzunehmen.

(5)

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz eins erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die Mehrheit der Stimmen erhält.

(6)

Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Zwischen ihrem Ausscheiden und einer erneuten Wahl muss ein Zeitraum von zwei Jahren liegen.

§ 14 Haftung und Versicherung

(1)

Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

(2)

Er versichert seine Mitglieder jedoch gegen gesundheitliche Schäden bei der Allgemeinen Deutschen Sportversicherung der Deutschen Sporthilfe e. V. in Lüdenscheid.

§ 15 Auflösung (Aufhebung)

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(2)

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3)

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Meschede mit der Maßgabe, dass es von dieser nur für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport verwandt werden darf.

(4)

Sollte sich bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins aus bisherigen Mitgliedern ein oder mehrere neue Vereine bilden, die unter denselben Grundsätzen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung weiterarbeiten, so fällt das gesamte Vermögen an die neuen Vereine.

§ 15 Abs.3 findet dann keine Anwendung.

(5)

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(6)

Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins fällt das Abteilungsvermögen an die Hauptkasse.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Satzung tritt am Tage der Aufstellung in Kraft.

(2)

Die bisherige Satzung, einschließlich sämtlicher Nachträge bzw. Änderungen, tritt somit außer Kraft.

(3)

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben als solche bis zur nächsten Wahl im Amt.

Gudrun Kesting
(1. Vorsitzende)

Matthias Blome
(2. Vorsitzender)

Michael Nemeita
(1. Geschäftsführer)

Bettina Oelze
(2. Geschäftsführerin)

Nadine Spieß
(1. Kassiererin)

Kerstin Nemeita
(2. Kassiererin)

Paul Hochstein
(Sozialwart)